

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 23.01.1830 publ. 13.02.1830

8) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Januar, publ. am 3. Februar
1830.

Es ist von dem Königlich Preussischen Gouvernament die Anordnung beschlossen worden, ^{Wegen Niederlassung im preussischen Gebiet.} daß männlichen Unterthanen eines mit Preußen in Cartel-Verhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im Preussischen Staate nicht eher gestattet werden soll, bis sie sich durch einen Auswanderungs-Consens oder durch eine glaubhafte Bestätigung wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht gehörig ausgewiesen haben.

In Gemäßheit höchster Verfügung vom 13. d. M. wird dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen, welche sich im Preussischen Staate niederzulassen beabsichtigen, bekannt gemacht.

9) Bekanntmachung des General-Directoriums vom 23. Januar, publ. am 13. Februar 1830.

Da die mannichfach gehörten Klagen über ^{Wegen Abstellung der Hausbetteley.} Hausbetteley unverkennbar ihren Hauptgrund darin haben, daß die zu deren Abstellung so zweckmäßig gegebenen Vorschriften der §. §. XIV. und XXIII. sub 6. der Landesherrlichen Ver-

ordnung wegen Einrichtung des Armenwesens nicht gehörig befolgt werden, so findet sich das Generaldirectorium des Armenwesens veranlaßt, diese Vorschriften nachstehend in Erinnerung zu bringen:

§. XIV. „Wir halten Uns verpflichtet,
„zur gänzlichen Tilgung der Betteley alles
„Almosengeben an Bettler hiemit bey Strafe
„und einer Brüche von Zwey Rthlr. Gold, die
„im Wiederholungsfall zu verdoppeln, halb
„dem Angeber und halb den Armen zum Be-
„sten, gänzlich zu verbieten. Nicht weniger
„legen Wir es einem jeden wohldenkenden Un-
„terthan und Einwohner dieses Herzogthums,
„ohne Unterschied des Standes und der Per-
„son, zur unabweichlichen Pflicht auf, Unsere
„wohlthätige Absicht zum gemeinen Besten
„auch seines Orts dadurch zu befördern, daß
„er einen jeden ihn verordnungswidrig um
„Almosen ansprechenden Bettler unverzüglich
„der Armendirection des Orts, oder einem
„Polizey- oder Armenbedienten bekannt mache,
„oder wenigstens den Fall anzeige, so lieb ihm
„ist, eine gleichfalls unerbittlich zu erlegende
„Geldbuße von einem Reichsthaler Gold zu
„vermeiden, deren Hälfte ebenmäßig dem An-
„geber gebühren soll.“

§. XXIII. sub 6. „Alle diejenigen, ohne